

OLFRY Ziegelwerke GmbH & Co. KG · Friesenstraße 8 – 11 · 49377 Vechta

#### Verarbeitungshinweise

Die Herstellung eines dauerhaft schönen Ziegelsichtmauerwerks bereitet keine Schwierigkeiten, wenn man für die Ausführung folgende Hinweise beachtet:

1. Die gesamte für das jeweilige Bauvorhaben erforderliche **Anzahl Vormauerziegel und Klinker** ist nach Möglichkeit geschlossen zu bestellen und rechtzeitig der Verarbeitung abzurufen.
2. Die Vormauerziegel und Klinker werden auf Paletten in Folie verpackt an die Baustelle geliefert und durch einen Kran abgesetzt. Sie sind bodenfrei zu lagern und gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung zu schützen.
3. Die meisten Fehler, die zu Schäden führen können, werden bei der Verarbeitung gemacht. So sollten Sie die Vormauerziegel und Klinker aus mehreren Paketen gleichzeitig entnehmen, um ein harmonisches Farbspiel zu erreichen. Bei Frostgefahr sollten Sie die Arbeit einstellen und keine Frostschutzmittel verwenden.
4. Es ist ein Mauer Mörtel zu verwenden, der auf das Saugverhalten des Ziegels abgestimmt ist.

#### Vormauerziegel und Klinker:

Mörtel der Mörtelgruppe IIa mit folgendem Mischungsverhältnis in Raumteilen (RT):

- 1 RT Zement
- 1 RT Kalkhydrat
- 6 RT Sand 0-3mm ø

Die Mörtelkonsistenz muss dem geringen Saugvermögen angepasst werden. Zu steife Mauer Mörtel sind unzulässig. Die Klinker dürfen nicht angenässt werden, weil bei ihnen das Wasser eine störende Trennschicht bilden würde, die ein Ansaugen des Mörtels verhindert.

Bei saugfähigen Vormauerziegeln ist ein vorzeitiger und zu hoher Wasserentzug aus dem Mörtel durch Vornässen der Steine einzuschränken. Bei Verwendung von Werkrockenmörteln mit verbessertem Wasserrückhaltevermögen kann ein Vornässen der Steine entfallen.

Voraussetzung für den Fugenglattstrich ist, dass der Mörtel eine gute Verformbarkeit besitzt. Statt des oben beschriebenen Baustellenmörtels werden Fertigmörtel angeboten, die die Verarbeitung erleichtern.

Beim Fugenglattstrich ist besonders auf das vollfugige Mauern zu achten, um nicht später beim Glätten der Fuge nachbessern zu müssen. Beim Aufmauern hervorquellender Mörtel wird mit der Kelle abgestrichen und die Fuge nach dem Anziehen des Mörtels mit einem entsprechend dicken Fugeisen oder Schlauch steinbündig glattgestrichen. Der Mörtel muss mit der Kelle sofort abgezogen werden, damit Verschmutzungen der Sichtflächen vermieden werden können.

Wichtig ist, dass der Mörtel beim Glätten stets die gleiche Konsistenz aufweist. Eine zu frisch geglättete Fuge wird hell. Eine zu spät geglättete Fuge wird dunkel. Deshalb immer von unten nach oben vorgehen. Die Art des Glättewerkzeugs darf während der gesamten Fugarbeiten nicht gewechselt werden. Nach Fertigstellung oder bei Arbeitsunterbrechungen muss das Mauerwerk vor Verschmutzungen, Durchnässung oder zu raschem Austrocknen geschützt werden. Bei Bedarf kann das Mauerwerk in einer Schlussreinigung mit wenig Wasser und geeigneten Bürsten abgewaschen werden, um auffällige Verschmutzungen zu beseitigen. **Chemische Reinigungsmittel wie Salzsäure oder Reinigungsmittel, die Säure enthalten, sind nicht zulässig.**

5. Die **nachträgliche Verfugung**, die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart werden muss, ist mit auf die Vormauerziegel oder Klinker abgestimmtem Fertigfugenmörtel auszuführen.

Die Fugen sind gleichmäßig 1,5 cm tief flankensauber auszukratzen. Bei Unterschreitung der Mindestauskratztiefe von 1,5 cm ist die dauerhafte Haftung des Fugmörtels nicht gewährleistet. Das Auskratzen muss vor jeder Arbeitspause durchgeführt werden, solange der Mauer Mörtel noch weich ist.

Bei Regen und Sonne sollte das Fugen eingestellt werden. Regen kann zum Auslaufen der Fuge führen, Sonne zu Trockenrissen, die Durchfeuchtungsschäden am Mauerwerk fördern. Deshalb sollten Sie das frisch gefugte Mauerwerk bis zur Anfängerhärtung gegen Feuchtigkeit schützen.

6. Die beste und billigste **Reinigung** ist die sorgfältige Vermauerung und Vermeidung von groben Verschmutzungen. Um die letzten Mörtelreste zu entfernen, kann die Reinigung mit Wasser und Bürste, Spachtel oder Schrubber erfolgen. Die Spritzer sollten noch vor dem Erhärten des Mörtels mit reinem Wasser abgewaschen werden. **Als Reinigungsmittel dürfen keine Säuren verwendet werden.** Bei starken Verunreinigungen sollten Sie einen Fachmann oder den Fachverband der Ziegelindustrie zu Rate ziehen.

Vechta, im Juni 2020

# LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Geltung

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegen allen unseren Angeboten und Verträgen sowie Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern zugrunde. Abweichende Vereinbarungen und Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## 2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss stets freibleibend. Vertragliche Verpflichtungen entstehen für uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Preise verstehen sich ab Lieferwerk inklusive Frachten. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet, wenn nicht ausdrücklich andere Preise vereinbart sind. Es wird die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Zölle und sonstige auf die Ware zu entrichtende zusätzliche Abgaben gehen zu Lasten unseres Kunden.

## 3. Beschaffenheit und Muster

Unsere Ziegeleierzeugnisse sind homogene Massengüter, die überwiegend in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, liefern wir Waren nach einschlägigen DIN-Normen in werksüblicher Sortierung. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen gelten daher nur als unverbindliche Ansichtsstücke und sind nicht maßgeblich. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die Bezugnahme auf DIN-Normen und die CE-Kennzeichnung stellt lediglich eine Warenbeschreibung dar und keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie muss ausdrücklich als solche vereinbart oder gekennzeichnet sein.

## 4. Lieferung und Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Für ordnungsgemäße Ladung und die Ladungssicherung ist unser Kunde bzw. dessen Abholer entsprechend § 412 HGB verantwortlich. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Verladung auf den Kunden über, auch wenn eine Anlieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr bereits mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Wird eine Anlieferung vereinbart, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr unseres Kunden. Unser Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle mit schwerem Lastzug befahrbar ist und eine geeignete Entlademöglichkeit besteht und das Lieferfahrzeug unverzüglich und sachgemäß entladen wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet unser Kunde für hierdurch entstehende Schäden.

Liefertermine und Lieferfristen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bei einer Vertragsänderung ist die Lieferfrist nur verbindlich, wenn sie von uns erneut bestätigt wird. Aus fabrikations- und transporttechnischen Gründen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 3 % vor. Zutunbare Teillieferungen hat der Kunde hinzunehmen.

## 5. Mängelhaftung

Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu überprüfen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschliefereien sind schriftlich vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Entgegennahme der Ware anzuzeigen, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Erkennbarkeit. Uns ist Gelegenheit zur Überprüfung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahme für Materialprüfungen zu geben.

Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden, Farbabweichungen oder Ausblühungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht erheblich beeinträchtigen, oder handelsüblicher Bruch können nicht beanstandet werden.

Im Falle einer fristgerechten und berechtigten Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern. Schlagen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann unser Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 6 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder – nach Einbau – eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

## 6. Schadensersatzansprüche

Ansprüche unserer Kunden auf Schadensersatz aus jedwedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir auch für eine nur fahrlässige Pflichtverletzung. Die Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht einer Pflichtverletzung durch uns gleich. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit diesen Regeln nicht verbunden.

## 7. Zahlung

Der Kaufpreis ist sofort fällig und wird im Bankabbuchungsverfahren eingezogen. Sollte die Bankabbuchung nicht eingelöst werden, sind wir berechtigt, dem Kunden vom Zugangstag an 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 S. 1 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung weiter gehender Schäden bleibt vorbehalten. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht zugleich den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Unser Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist verpflichtet, unsere Rechte an der Vorbehaltsware beim Weiterverkauf auf Kredit zu sichern.

Die Forderungen unseres Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Unser Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und uns die für eine Einziehung erforderlichen Unterlagen in Kopie auszuhändigen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass daraus Verpflichtungen für uns entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt unser Kunde das Alleineigentum an der neuen Ware, so besteht Einigkeit, dass unser Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat unser Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. In gleicher Weise ist er verpflichtet, den Gläubigern unser Vorbehaltrecht unverzüglich anzuzeigen.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährten Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen unseres Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Im Falle der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen ohne Weiteres auf unseren Kunden über.

## 9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist für Sachleistung und Zahlung der Sitz unseres Lieferwerks.

## 10. Datenschutz

Unser Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die auf seine Person bezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zentral gespeichert werden. Dasselbe gilt für die Angebotsdaten.

## 11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.